

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Leonberg vom 1. Januar 2015**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 10 in Verbindung mit § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg am 18.11.2014 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
§ 3	Benutzungszeiten
§ 4	Benutzungs- und Aufenthaltsregeln
§ 5	Hausrecht, Platzverweis
§ 6	Ordnungswidrigkeiten
§ 7	In-Kraft-Treten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Leonberg stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Kinderspielplätze, Bolzplätze, Ballspielfelder, Schulhöfe sowie Skateranlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die privaten Kinderspielplätze im Sinne von § 9 Abs. 2 LBO, die Benutzung öffentlicher bzw. privater Sportanlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung.
- (3) Das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der Spielplätze und ähnlicher Einrichtungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis basiert auf öffentlichem Recht.
- (5) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Leonberg dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Leonberg.

### **§ 2 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielgeräte auf Kinderspielplätzen und auf Schulhöfen ist grundsätzlich Kindern bis zum Alter von 16 Jahren gestattet.

Der Aufenthalt auf den öffentlichen Spielplätzen ist allen Personen im Rahmen dieser Spielplatzsatzung erlaubt.

- (2) Auf allen Spielplätzen wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.

- (3) Die Benutzung der Spielgeräte, Spieleinrichtungen, Skateranlagen sowie die Nutzung der Schulhöfe außerhalb der Schulzeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen, bei Schnee, Glatteis u.ä. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze ganz oder teil-weise geschlossen werden.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

Die nach § 1 Abs. 1 gewidmeten Spielflächen dürfen in der Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr nicht benutzt werden.

### **§ 4 Benutzungs- und Aufenthaltsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und während des Aufenthaltes auf den Spielplätzen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckent-fremdet oder entgegen den Bestimmung des § 3 benutzt werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen, zu sich zu nehmen oder mit sich zu führen,
  2. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonstigen Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten,
  3. zu rauchen; das Rauchverbot gilt auch für Begleitpersonen,
  4. Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen,
  5. die Spielplätze und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen, zu befahren,
  6. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen,
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen oder zu entfernen,
  8. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden,
  9. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
  10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
  11. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
  12. Materialien aller Art zu lagern.
- (4) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Ballspiele aller Art – insbesondere Mannschaftsspiele – durchzuführen, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört wird oder Besucher belästigt werden können.
  2. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für Kinderspielplätze entsprechend.

- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Leonberg (insbesondere bezüglich des Verbotes, Kleinabfälle wegzuwerfen) bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

Die Stadt Leonberg übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals (u.a. Gemeindlicher Vollzugsdienst/ Polizeivollzugsdienstes) nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 Abs. 1 die Spielplätze benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,-, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens € 500,- geahndet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.